

Vermietung Waldhaus Fulenbach

Unser Waldhaus

Erbaut:	1961
Aus-/Umbau:	1986
Sitzplatzangebot:	25 Sitzplätze im Haus Ca. 16 Sitzplätze aussen (gedeckter Vorplatz)
Aussenplatz:	Aufstellen von vorhandenen Festbänken im Freien möglich
Inneneinrichtung:	Holzkochherd bzw. Heizung mit Holz und Gaskochplatte Elektrische Installation 230/400 Volt
Wasserversorgung:	Fliessend Wasser ab Wasserleitung der Gemeinde Fulenbach
Zufahrt:	Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen ist nur ab Boningerstrasse (Wegkreuz) gestattet. Auf den übrigen Waldwegen besteht ein striktes Fahrverbot nach Waldgesetz Art. 15 WaG, Art. 13 WaV; Art. 7 WaGSO und Art. 20 WaVSO.

Benützungsgebühren pro Anlass / Tag

Die Benützungsgebühr wird vom Zweck des Anlasses abgeleitet, d.h. wenn ein Fulenbacher oder eine Fulenbacherin das Waldhaus mietet, der Anlass aber einem auswärts wohnenden Verwandten, einem auswärtigen Verein, Geschäft oder einer Institution gilt, wird der Tarif für Auswärtige erhoben.

In Fulenbach Ansässige

Private, Vereine³, Institutionen³, Firmen² (interne Anlässe) **Fr. 100.00¹**

Benützung der Feuerstelle und WC-Anlage

Private, Vereine³, Institutionen³, (interne Anlässe) **Fr. 50.00**

Gelegentliche Sitzungen des Gemeinderates, ENUFA, sowie der Kath. und Ref. Kirchengemeinderäte

gratis

Schulische Anlässe mit Schülerinnen und Schüler von Fulenbach (Kinder der Schulvorstufe und alle Schultypen)

gratis

Für Auswärtige:

Private, Vereine, gemeinnützige Institutionen, Firmen generell (keine öffentlichen Anlässe) **Fr. 160.00**

In speziellen Fällen entscheidet der Gemeinderat

¹ Handgeld für Hüttenwartin/Hüttenwart inbegriffen;

² Wenn der Firmeninhaber in Fulenbach wohnt und am Anlass teilnimmt, sonst wie Auswärtige;

³ Für öffentliche Veranstaltungen wird die Gebühr vom Gemeinderat festgelegt.

Benützungs- und Nutzungsvereinbarung

für das Waldhaus der Gemeinde Fulenbach ab 01.06.2018

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Das Waldhaus kann im Rahmen der Vereinbarung benützt werden durch:

- a) Private, Vereine, Ortsparteien und Organisationen / Institutionen von Fulenbach.
- b) Firmen usw., sofern der Inhaber in Fulenbach Wohnsitz hat und am Anlass teilnimmt.
- c) Schulklassen im Rahmen von Projekten oder sonstigen schulischen Anlässen.
- d) Erwachsene Personen (ab 18. Jahren).
- e) Auswärtige wie oben, aber mit einem anderen Tarif.

1.2 Keine Erteilung der Mietbewilligung an:

- a) Institutionen und Gemeinschaften (auch Zusammenkünfte von unabhängigen Einzelpersonen) mit extremem Gedankengut.
- b) Personen, die bei früherer Miete mutwillige Schäden angerichtet oder sonst irgendwie negativ aufgefallen sind.

1.3 Alkoholische Getränke

Für das Einhalten der Bestimmungen über Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche ist der *Mieter verantwortlich.

*Die Abgabe alkoholischer Getränke an unter 16-Jährige resp. unter 18-Jährige ist gesetzlich verboten.

2. Reservation, Entschädigung, Benützung und Über-/Abgabe

2.1 Reservation

- a) Reservationen sind frühzeitig bei der Waldhausverwaltung (Hüttenwart/in) anzumelden.
- b) Spätestens bei der Übergabe nach telefonischer Reservation muss der Waldhausverwaltung die unterzeichnete Benützungs- und Nutzungsvereinbarung vorliegen.

2.2 Leistungen des Vermieters für die Mietgebühr

Der Benützungspreis (inkl. Wasser, Strom, Heizung, Benützung Feuerstelle, Holz, Hüttenwartentschädigung) ist bei der Schlüsselübergabe **bar** zu bezahlen. Der Bezug der Anzahl Kaffees wird separat verrechnet.

2.3 Zusätzliche Entschädigung

Verlassen der oder die Mieter/in die Mietsache in einem unordentlichen Zustand, s.a. II Benützungsvorschriften Art. 2, ist der/die Hüttenwart/in berechtigt, für die ausserordentliche Aufräumung / Reinigung, eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 50.00 / Std. zu verlangen.

2.4 Benützung

Die Benützer haben das Waldhaus in einwandfreiem Zustand abzugeben. Das Putzmaterial (Putzmittel, Lappen und Tücher) steht vor Ort zur Verfügung.

Die Benützer haben vor dem Verlassen des Waldhauses den Hauptraum, das WC, den Vorplatz und Aussenplatz/Feuerstelle in besenreinem Zustand; sämtliche von der Vermieterin benützten Möbel, Geschirr/Besteck, Apparate, Sonnenschirme und Festbänke und sonstigen Einrichtungen sauber zu reinigen/abzuwaschen; sämtliche Abfälle innen und aussen im dafür vorgesehenen Container zu deponieren; Licht und Feuer zu löschen; alle Fensterläden zu schliessen und zuletzt das Haus ringsum abzuschliessen.

Die Benützer sind zur Sorgfalt, Sauberkeit und Ordnung verpflichtet. Sie haben die Einrichtungen und Apparate die ihnen zur Verfügung gestellt werden, sachgemäss zu behandeln und zu bedienen.

2.5 Benützungsdauer

Die Benützungsdauer wird mit dem/r Hüttenwart/in verbindlich vereinbart.

2.6 Schlüsselübergabe / Schlüsselrückgabe

Die Schlüsselübergabe sowie -rückgabe erfolgt in Absprache mit dem/der Hüttenwart/in.

3. Haftung für verursachte Schäden

- 3.1 Für verursachte Schäden während der Benützung des Waldhauses oder Aussenanlage (insbesondere dem Wald) oder gegenüber Dritten haftet die Person auf deren Namen die Benützungs- und Nutzungsvereinbarung ausgestellt wurde.
- 3.2 Schäden sind dem/der Hüttenwart/in oder der Gemeinde Fulenbach bei der Schlüsselrückgabe **unaufgefordert** zu melden.

4. Rechtsmittel, Haftung

4.1 Beschwerdeinstanz für Mieter

Bei Nichteinhalten von Abmachungen oder willkürlichen Entscheiden des Hüttenwarts, kann der Mieter innert 10 Tagen bei der ENUFA-Kommission schriftlich Beschwerde einreichen.

4.2 Haftung

Die Gemeinde Fulenbach lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden ausdrücklich ab, die im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses entstehen.

Der/die Benutzer/in bestätigt/en mit seiner/ihrer Unterschrift, dass er/sie eine Haftpflichtversicherung besitzt.

5. Angaben über Benutzer / die Benutzer

Benützungstermin: _____

Benützungszeit: _____

Art der Veranstaltung: _____

Anzahl Teilnehmer: _____

Name / Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Tel.: _____

(muss bei Anlass erreichbar sein)

E-Mail-Adresse: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift Benutzer

Fulenbach, _____

Der Hüttenwart / Die Hüttenwartin

Die BAG Richtlinien bezüglich COVID-19 sind jedoch einzuhalten.